

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 12. bis 18. Februar 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Chaux-de-Fonds 1, Neuenburg 2, Biel 1.

Scharlach. Genf 2, Basel 1, Lausanne 1, Neuenburg 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 1, Genf 1, Bern 1, St. Gallen 1,
Schaffhausen 1.

Keuchhusten. —

Rothlauf. —

Typhus. Basel 1, Bern 1, St. Gallen 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Genf 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 3
über die
ansteckenden Krankheiten der Haustiere
in der
Schweiz
vom 1. bis 15. Februar 1888.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Interlaken**, *Grindelwald*, 1 R; Bez. **Frutigen**,
Adelboden, 1 R — **Total 2 R** umgestanden.

Gesammttotal 2 Fälle.

Milzbrand.

Zürich. Bez. **Horgen**, *Richtersweil*, 1 R umgestanden, 1 R
abgesperrt; Bez. **Hinweil**, *Wetzikon*, 1 R umgestanden, 4 R ab-
gesperrt; Bez. **Pfäffikon**, *Pfäffikon*, 1 R umgestanden, 6 R, 3 Schw
abgesperrt; Bez. **Winterthur**, *Wülflingen*, 2 R umgestanden, 7 R
abgesperrt. — **Total 5 R** umgestanden.

Bern. Bez. **Delsberg**, *Roggenburg*, 1 R, *Vermes*, 1 R —
Total 2 R umgestanden.

Solothurn. Bez. **Gösgen**, *Obergösgen*, 1 R umgestanden.

Basel-Landschaft. Bez. **Sissach**, *Sissach*, 1 R umgestanden,
1 R abgesperrt.

St. Gallen. Bez. **Sargans**, *Wallenstadt*, 1 R umgestanden,
7 R abgesperrt.

Aargau. Bez. **Laufenburg**, *Mettau*, 1 R umgestanden.

Thurgau. Bez. **Frauenfeld**, *Guntershausen*, 1 R umgestanden.

Tessin. Bez. **Mendrisio**, *Chiasso*, 1 R umgestanden, 2 R abgesperrt.

Gesamttotal 13 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Zürich. Bez. **Zürich**, *Außersihl*, 1 St, (3 R*); Einschleppung durch eine Kuh aus Zuzwil, Kanton St. Gallen; *Untersträß*, 1 St, (7 R*); Untersuchung nicht abgeschlossen; Wochenviehmarkt eingestellt; Bez. **Affoltern**, *Hedingen*, 1 St, (8 R*); Ursprung unermittelt. — Vorbeugende Maßregeln in allen Fällen getroffen. — **Total 3 St, (18 R*).**

Appenzell A. Rh. Bez. **Vorderland**, *Walzenhausen*, 1 St, (4 R*); stammt von einer aus Oesterreich über Oberriet nach Altstätten eingeführten Kuh. — Stallbann. — **Total 1 St, (4 R*).**

St. Gallen. Bez. **Wil**, *Zuzwil*, 3 St, (44 R*); *Niederhelfenswil*, 2 St, (18 R*); Bez. **Unter-Toggenburg**, *Oberuzwil*, 1 St, (6 R*), *Jonschwil*, 1 St, (6 R*), *Henau*, 1 St, (15 R*); der Ursprung ist auf eine vom Markte in St. Gallen nach Zuzwil verkaufte Kuh aus Speicher zurückzuführen; vor dem Auftreten der Seuche wurden aus der Viehhabe des Käufers zahlreiche Stücke veräußert und die Seuche auf diese Weise nach den übrigen Ortschaften verschleppt. — Polizeiliche Maßregeln angeordnet. — **Total 8 St, (89 R*).**

Graubünden. Bez. **Oberlandquart**, *Davos*, 1 St, 11 R, 1 Z; Bez. **Unterlandquart**, *Schiers*, 1 St, 2 R — **Total 2 St, 13 R, 1 Z.**

Thurgau. Bez. **Münchweilen**, *Wuppenau*, 1 St, (22 R*); heftiger Charakter; *Dußnang*, 1 St, (3 R*, 2 Z*), *Au*, 1 St, (9 R*); in den beiden ersten Fällen ist Einschleppung vom Markte in Wil (St. Gallen) nachgewiesen; beim Fall in Au gleicher Ursprung mindestens wahrscheinlich. — Strengste Maßregeln. — **Total 3 St, (34 R*, 2 Z).**

Neuenburg. Bez. **Chaux-de-Fonds**, *Chaux-de-Fonds*, 1 St, (13 Schw*); anlässlich der Abschachtung im Schlachtbause konstatiert; der Transport kam von Bern. — Sperre. — Desinfektion. — **Total 1 St, (13 Schw*).**

Gesamttotal 18 Ställe, 174 Stück Vieh.

Vermehrung seit 31. Januar 9 Ställe, 91 Stück Vieh.

Rotz und Hautwurm.

Solothurn. Bez. **Oltten-Gösgen**, *Kienberg*, 1 P der Seuche verdächtig.

Gesamttotal 1 Verdachtsfall.

Rothlauf der Schweine.

Waadt. Bez. **Aubonne**, *Bougy-Villars*, 1 Schw umgestanden; Bez. **Oron**, *Thioleyres*, 2 Schw verdächtig.

Gesammttotal 1 Fall.

Räude.

Waadt. Bez. **Cossonay**, *Pampigny*, 1 Schf umgestanden, 45 Schf verseucht und verdächtig, *Cossonay*, 3 Schf, (1 Schf*).

Gesammttotal 48 Fälle.

Rückweisungen.

Der Grenzthierarzt in **Rheinau** hat am 6. Februar wegen **Maul- und Klauenseucheverdacht** ein Rind von der Einfuhr zurückgewiesen.

Deßgleichen sah sich am 15. Februar der schweizerische Grenzthierarzt in **Col des Roches** veranlaßt, wegen konstattirter, mehrere Tage alter **Maul- und Klauenseuche** zwei mit regelrechten französischen Gesundheitsscheinen versehenen Schweinen den beabsichtigten Uebertritt auf schweizerisches Gebiet zu verweigern.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zürich. Eine Buße von Fr. 25 (Viehhandel ohne Patent); eine Buße von Fr. 10 (Nichtabgabe von Gesundheitsscheinen).

Bern. Eine Buße von Fr. 10 (Anstand betreffend Gesundheitsscheine).

Freiburg. In einem Fall Gefängnißstrafe (Fälschung eines Gesundheitsscheines) und eine Buße von Fr. 5 (Gebrauch des gefälschten Scheines).

Schaffhausen. Eine Buße von Fr. 30 (Hausiren mit Rindvieh).

St. Gallen. Eine Buße von Fr. 40 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung); eine Buße von Fr. 200 und Bezahlung der erlaufenen Kosten (Einschleppung der Maul- und Klauenseuche).

Waadt. Acht Bußen von je Fr. 5, zwei solche von je Fr. 10 und eine Buße von Fr. 20 (Anstände betreffend Gesundheits- und Passirscheine); eine Buße von Fr. 10 (Verscharren eines Kalbes ohne Beisein des Abdeckers).

Wallis. Eine Buße von Fr. 5 (Nichtabgabe eines Gesundheitsscheines).

A u s l a n d.

Oesterreich-Ungarn. 14. Februar:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milzbrand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien	1	5	3	—	—
Mähren	10	—	—	—	—
Böhmen	19	12	1	—	—
Nieder-Oesterreich	2	7	—	—	—
Bukowina	—	—	—	1	—
Schlesien	3	—	—	—	—
Ober-Oesterreich .	1	—	—	—	—
Salzburg	—	1	—	—	—
Ungarn (7. Febr.)	7	—	3	12	—

Tyrol und Vorarlberg. 31. Januar: *Maul- und Klauenseuche* ist neu ausgebrochen in Bregenz; *Milzbrand*, 2 Fälle in Niederdorferberg; *Räude*, 57 Fälle; *Rotz*, 2 Fälle im Bezirk Tione.

Oesterreich-Ungarn war am 13. Februar frei von der *Rinderpest*.

Italien. 16.—22. Januar: *Rausch- und Milzbrand*, ca. 60 Fälle; *Rotz*, 11 Fälle.

Bern, den 15. Februar 1888.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Mutationen im Bestand der Auswanderungs-Unteragenten im Monat Februar 1888.

Als Unteragenten sind gestrichen worden:

Von der Agentur **Ph. Rommel & Cie.** in **Basel**:

- Hr. Friedrich Hartmann in Brugg.
- „ W. E. Lorch in Genf.
- „ Georg Michel in Chur.

Von der Agentur **A. Zwilchenbart** in **Basel**:

- Hr. Joh. Jak. Keller-Schlatter in Zürich.
- „ Kaspar Loretz in Mayen-Wasen.
- „ Antonio Frapolli in Scareglia.
- „ Eliseo Chicherio in Faido.
- „ Oswald Schieker in Baar.
- „ Franz Schuler in Unterägeri.

Von der Agentur **Louis Kaiser** in **Basel**:

- Hr. Jean Rod. Ott in Chaux-de-Fonds.
- „ Vinzenz Bähler in Matt.
- „ Benedikt Schori in Dürrenast bei Thun.

Von der Agentur **Wirth-Herzog** in **Aarau**:

- Hr. E. Stabel-Locher in Zürich.
-

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Bei der Agentur **Louis Kaiser** in **Basel**:

- Hr. Anatole Arthur Court in Neuenburg.
- „ Vital Anatole Jobin in Neuenburg.

Bei der Agentur **A. Zwilchenbart** in **Basel**:

- Hr. Kaspar Steinmann in Niederurnen.

Bei der Agentur **Ph. Rommel & Cie.** in **Basel**:

- Hr. Joh. Sonderegger in Chur.
-

Folgende Unteragenten haben ihr Domizil gewechselt:

Hr. August Thiemeyer (Zivilchenbart) von Ragaz nach Buchs.
 „ Heiner. Funk („) „ Uster „ St. Gallen.
 „ Hans Kupli („) „ Chur „ Basel.

Bern, den 25. Februar 1888.

Schweiz. Departement des Auswärtigen,
 Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Nachdem das eidgenössische Zolldepartement eine versuchsweise Durchführung des von der Stickerei-Industrie nachgesuchten ausnahmsweisen Deklarationsmodus für Stickereien und Plattstichgewebe vom 1. März d. J. an bewilligt hat, werden hiemit die Tit. Güterexpeditionen, Speilitionshäuser u. s. f. darauf aufmerksam gemacht, daß sie in Zukunft für die statistischen Nummern 287 c und d und 292 — 292 e nur noch provisorische Deklarationen auszufertigen, die nachläufige Ausstellung der definitiven Deklaration den Exportfirmen selbst zu überlassen haben.

Die oberwähnten provisorischen Deklaranten haben infolge davon

- 1) der Ausfuhrzollstätte auf jeder provisorischen Deklaration ausnahmslos den Namen der Exportfirma, resp. der Exportfirmen,
- 2) den Exportfirmen die Ausfuhrzollstätte, über welche sie die Sendung spedirt haben, in jedem Falle wo dieselbe zweifelhaft sein kann, durch unverzügliche Mittheilung

namhaft zu machen.

Für alles Nähere wird auf die „Provisorischen Bestimmungen“ der Zollverwaltung für die Durchführung obiger Maßnahme verwiesen, welche gedruckt beim kaufmännischen Direktorium in St. Gallen bezogen werden können.

Bern, den 20. Februar 1888.

Eidg. Oberzolldirektion
 Bureau für Handelsstatistik.

Bekanntmachung.

Infolge fortwährend einlangender Anfragen sieht sich die Oberzolldirektion veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1887 betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884 vom Bundesrath zu bestimmen ist und daß eine daheringe Schlußnahme erst erfolgen kann, nachdem entweder die Einspruchsfrist unbenutzt abgelaufen oder durch die Abstimmung über die Annahme des Gesetzes entschieden sein wird.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Erhöhungen der Ansätze des Generaltarifs können dormalen nur für solche Positionen Wirkung haben, die nicht durch Vertragstarife und Meistbegünstigungsklausel gebunden sind.

Da der gegenwärtige Tarif bei der Oberzolldirektion, sowie bei den Zollgebietsdirektionen erhältlich ist und die Tarifnovelle bei den Staatskanzleien der Kantone aufliegt, auch in einzelnen Exemplaren daselbst bezogen werden kann, so dürfte damit Jedermann die Möglichkeit gegeben sein, selbst sich darüber zu orientiren, auf welchen Artikeln eventuell eine Zollerhöhung eintreten wird.

Bern, den 16. Februar 1888.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Diejenigen Firmen, welche flüssige Alkoholfabrikate ausführen und darauf Rückvergütung des Monopolgewinnes im Sinne von Art. 5 des eidgenössischen Alkoholgesetzes beanspruchen wollen, werden auf den amtlich publizirten Bundesrathsbeschluß vom 10. dies aufmerksam gemacht, laut welchem der Art. 15 des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinns auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten folgende Fassung erhalten hat:

„Für Ausfuhrsendungen von Getränken unter 20 Litern oder 23 Kilogramm, wenn in Fässern, und 50 Kilogramm Bruttogewicht, wenn in Flaschen oder Krügen, wird keine Rückvergütung geleistet (Art. 5 des Alkoholgesetzes).

„Das Nämliche gilt für Ausfuhrsendungen anderer flüssiger Alkoholfabrikate, deren Bruttogewicht 5 kg. oder weniger beträgt.“

Bern, den 15. Februar 1888.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die französische Botschaft theilt durch Note vom 5. dies dem Bundesrathe mit, daß ein wissenschaftlicher Verein, dessen Präsident Herr Dr. Verneuil, Mitglied des Instituts, ist, und welcher sich bereits zweimal unter dem Namen „*Congrès français de chirurgie*“ versammelt hat, vom 12. bis zum 17. März nächsthin zu Paris im „grand amphitéâtre de l'administration de l'assistance publique“, avenue Victoria, Nr. 2, tagen wird.

Dieser Kongreß verfolgt insbesondere den Zweck, die Gelehrten und praktizirenden Aerzte, welche sich um die Fortschritte der Chirurgie interessiren, unter einander in Verbindung zu setzen, und es ergeht demnach an alle Chirurgen des In- und Auslandes die Einladung, an jener Versammlung theilzunehmen.

Es wäre wünschenswerth, daß dieser Einladung nicht nur die Professoren an Universitäten und Akademien, sondern auch die Militäarchirurgen Folge leisteten.

Die Anmeldungen sind an den Generalsekretär des Kongresses, Herrn Dr. S. Pozzi, 10 Place Vendôme, in Paris, zu richten.

Bern, den 8. Februar 1888.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

Verkauf von Monopolsprit durch die Alkoholverwaltung.

Die Abgabe der Monopolsprite erfolgt an Jedermann zu den in der bundesrätlichen Verordnung vom 17. Januar 1888 angegebenen Preisen, gegen Baarzahlung und in Quantitäten von wenigstens 130 Kilo (150 Litern), ab den vom eidg. Finanzdepartement bestimmten provisorischen oder definitiven Verkaufsdepos.

Die in der erwähnten Verordnung festgesetzten Preise gelten für jedes beliebige Bezugsquantum, und es können auch bei größeren Bestellungen weder Sconto noch andere Begünstigungen gewährt werden.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten fremden oder einheimischen Spritsorte, resp. Fabrikmarke, wie der Zwischenhandel solche bisher geführt hat.

Sie verkauft die Monopolsprite, den Bedürfnissen des Konsums entsprechend, nur nach folgenden drei Qualitäten oder Sorten:

1. Weinsprit, 94/95° (extrafeiner Primasprit), absolut neutral, in der Qualität den feinsten Berliner Weinspriten entsprechend, unter der Monopolmarke A. V. W., à **Fr. 175** per 100 Kilo netto oder Fr. 150 per Hektoliter absoluten Alkohols;
2. Primasprit, 94/95°, in Qualität den feinen filtrirten Kartoffelspriten Leipzigs entsprechend, unter der Monopolmarke A. V. P., à **Fr. 170** per 100 Kilo netto oder Fr. 145. 95 per Hektoliter absoluten Alkohols;
3. Feinsprit, 94/95°, in Qualität den guten einheimischen Marken oder den Spritmarken von Posen, Breslau oder Prag entsprechend, unter der Monopolmarke A. V. F., à **Fr. 167** per 100 Kilo netto oder Fr. 143. 35 per Hektoliter absoluten Alkohols.

Vorläufig werden jedoch für einen Theil der Lieferungen der Alkoholverwaltung noch Gebinde mit andern Marken, wie K. B., St. L., P. P. etc., verwendet, bis alle Fässer der Alkoholverwaltung mit den neuen Marken signirt sind.

Alle Bestellungen sind an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern zu richten und behält sich dieselbe die Ausführung der einlaufenden Bestellungen ab einem beliebigen ihrer provisorischen oder definitiven Verkaufsdepots ausdrücklich vor.

Die Bahnfracht von diesem Depot bis zu der dem Besteller nächstgelegenen inländischen Bestimmungsstation **übernimmt bis auf Weiteres die Alkoholverwaltung**; sie haftet aber nicht für das Transportrisiko vom Versandtdepot bis zur Bestimmungsstation.

Dieses Risiko wird vielmehr ausdrücklich, und soweit dasselbe nicht infolge des geltenden Eisenbahntransportreglements von der den Transport vermittelnden Bahnverwaltung getragen wird, dem Besteller überbunden.

Die Uebernahme der Bahnfracht durch die Alkoholverwaltung ist in dem Sinne zu verstehen, daß ein jeder Besteller die frachtfreie Lieferung der bestellten Monopolsprite bis zu der seinem Wohnort zunächst gelegenen Bahnstation beanspruchen kann; wenn er aber die Waare nach einer andern Bestimmungsstation beordert, welche eine höhere Frachtlage bedingen würde, so lehnt es die Alkoholverwaltung ausdrücklich ab, die Bahnfracht in solchen Fällen zu übernehmen.

Ebenso wenig vergütet die Alkoholverwaltung beispielsweise einem in Genf wohnenden Besteller, der die Waare nach Station Neuenburg beordert, die Frachtdifferenz Neuenburg-Genf.

Die Alkoholverwaltung gibt nur Kaufgebinde, keine Leihgebinde ab, überläßt es aber dem Besteller, eigene Gebinde zur Füllung frachtfrei nach dem von der Alkoholverwaltung zu bestimmenden Verkaufsdepot zu senden; die Kosten der Ueberfüllung des Sprites aus den Fässern oder Reservoirs der Alkoholverwaltung und ebenso die allfälligen Spesen für Camionnage oder Instandsetzung der eingesandten leeren Füllfässer fallen jedoch in diesem Falle dem Besteller zur Last.

Wünscht der Besteller seine eigenen Gebinde zur Füllung zu liefern, so hat er dies in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Lagerhaus, an welches er die betreffenden Gebinde franko einzusenden hat, mittelst Korrespondenzkarte sofort bezeichnen.

Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektuirung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versandts, noch für allfälliges, durch die innere oder äußere Beschaffenheit des Gebindes verursachtes Manko oder für Färbung der Sprite, und ebensowenig für Taraveränderungen.

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten, mit Sprit gefüllten Fässer werden als Kaufgebilde behandelt; sie sind, soweit neu, zum Preise von

Fr. 7 für ganze Gebinde	} per 100 Netto Kilo des im Fasse enthaltenen Sprites
„ 9 „ halbe „	
„ 12 „ Viertelsgebilde	

vom Käufer zu übernehmen.

Alle neuen Vollgebilde werden zu diesen Ansätzen berechnet und zu den Preisen von

Fr. 36 per Stück für ganze Gebinde,
„ 21 „ „ „ halbe „
„ 15 „ „ „ Viertelsgebilde,

werden ausschließlich nur leere Gebilde abgegeben.

Die Alkoholverwaltung liefert weder Drittelsgebilde, noch ovale Gebilde irgend welcher Größe.

Die Berechnung der gekauften Waare erfolgt nach dem im betreffenden Lagerhause bei der Absendung ermittelten Nettogewicht und Alkoholgehalt der Spiritusfüllung.

Die Gradstärke wird — nach oben aufgerundet — in Bruchtheilen von halben Graden ermittelt und in Rechnung gestellt.

Taradifferenzen über 2 % werden von der Alkoholverwaltung bei Kaufgebilden ersetzt, sofern das betreffende Faß den Käufer nicht gewechselt hat, und sofern die Taradifferenz spätestens vierzehn Tage nach Abgang der Waare aus dem Depot durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen wird; immerhin jedoch mit dem Vorbehalt, dass mit der Tarabescheinigung auch die äußerlich trockene Beschaffenheit des Fasses bei der Kontrol-Verwiegung durch die Eichstätte bestätigt wird. Reklamationen ohne Beifügung dieser Bestätigung können nicht berücksichtigt werden.

Ueberhaupt werden Reklamationen, die mehr als vierzehn Tage nach Abgang der Waare erhoben werden, nicht mehr berücksichtigt.

Die Rechnungsbeträge werden in allen den Fällen, wo Vorausbezahlung derselben nicht beliebt, auf der Sendung mittelst

Nachnahme erhoben und hat in diesem Falle der Empfänger die übliche Nachnahmeprovision der Eisenbahnen ($\frac{1}{2}$ 0/0) zu tragen. Es bleibt dagegen den Käufern unbenommen, zur Ersparung dieser Nachnahmeprovision den annähernden Betrag der Rechnung zugleich mit ihrer Bestellung und mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zu Gunsten der Alkoholverwaltung“ an die eidgenössische Staatskasse in Bern einzusenden. Von dieser Einsendung ist der Alkoholverwaltung in dem Bestellbriefe Kenntniß zu geben.

Dieser annähernde Betrag beziffert sich:

für ein ganzes Faß (ca. 650 Liter)	auf Franken	850—900,
„ „ halbes Faß (ca. 330 Liter)	„ „	450,
„ „ Viertelfaß (ca. 160 Liter)	„ „	200.

Der Käufer kann selbstverständlich nach seinem Belieben mehr oder weniger als die angegebene Summe vorausbezahlen.

Die Differenz bis zum Fakturbetrage wird sodann im Nachnahmeweg bezogen; eventuelle Minderbeträge der Faktura werden den Bestellern per Postmandat restituirt.

Bern, den 21. Januar 1888.

Eidg. Finanzdepartement.

Verzeichniß und Adresse der gegenwärtigen provisorischen Depots:

<i>Basler Lagerhausgesellschaft</i>	. . .	<i>in Basel.</i>
<i>Lagerhausverwaltung der S. C. B.</i>	. . .	„ „
„ „ <i>N. O. B.</i>	. . .	„ <i>Romanshorn.</i>
„ „ <i>V. S. B.</i>	. . .	„ <i>Buchs.</i>
<i>Petroleumlager-Gesellschaft</i>	. . .	„ <i>Zürich</i>
<i>Lagerhaus der Centralschweiz</i>	. . .	„ <i>Aarau</i>
„ „ „	. . .	„ <i>Olten.</i>
„ <i>des Kantons Solothurn</i>	. . .	„ <i>Solothurn</i>
„ <i>E. Aeschlimann</i>	. . .	„ <i>Burgdorf.</i>
„ <i>J. Syfrig</i>	. . .	„ <i>Mettmenstetten.</i>

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

N^o 20, vom 16. Februar 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Versicherungswesen. Handelsregister. Bekanntmachungen: Alkoholmonopol. Einfuhr von Branntwein etc. Emissionsbanken. Erfindungsschutz. Eisenbahnen. Geistiges Eigenthum. Bezeichnung der in England eingeführten Waaren. Handelspolitisches. Einfuhr von Seide und Seidenwaaren in die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Eintheilung des Tages in 24 Stunden. Telegramme. Situation ausländischer Banken.

N^o 21, vom 18. Februar 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Fabrikmarken. Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements. Bundesrathsverhandlungen: schweizerische Konsulate im Ausland. Jahresbilanz der Appenzell A. Rh. Kantonalbank. Bekanntmachungen: neuer Zolltarif; Alkoholmonopol. Handelspolitisches. Ausstellungen: Ostende; Melbourne. Waarenbezeichnung in England.

N^o 22, vom 21. Februar 1888.

Rechtsdomizile. Handelsregister. Jahresbilanz der St. Gallischen Kantonalbank. Jahresbilanz der Basellandschaftlichen Kantonalbank. Zugsverkehr der schweizerischen Eisenbahnen. Bekanntmachungen: Post. Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. Auswanderung im Jahre 1887. Ausfuhr aus dem Konsulatsdistrikt Bern nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Handelspolitisches. Ausstellungen: Paris. Englisches Markengesetz und englischer Zwischenhandel. Orts-Handelsmarken. Zollwesen des Auslandes: Rußland. Münzprägung in Frankreich. Situation ausländischer Banken. Literarisches.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.02.1888
Date	
Data	
Seite	428-441
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 856

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.